

***BRANCHENANHANG
LOHNVERTRAG***

Kaffeemittelindustrie

1. November 2024

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

BRANCHENANHANG

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie

für die

Kaffeemittelindustrie

(FASSUNG VOM 1. NOVEMBER 2024)

BRANCHENANHANG

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in
der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die
Kaffeemittelindustrie

- Zu § 4 Arbeitszeit (Pausenregelung, durchrechenbare Arbeitszeit 52 Wochen)
- Zu § 6 Pausen (10 Minuten bezahlte Pause)
- Zu § 8 Sonn- und Feiertagsarbeit (Beginn der AZ 6.00 Uhr)
- Zu § 10 Entgelt für Überstundenarbeit, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Zu § 17 Krankengeldzuschuss (bessere Regelung gegenüber EFZG)
- Zu § 18 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (Entgelt bei ärztlicher Behandlung)
- Zu § 21 Abfertigung (bessere innerbetriebliche Regelung)

- Kollektivvertrag betreffend AZV 38,5-Std.-Woche (1.10.1988)
- Regelung über Bezahlung bei Impfungen (1.5.2010)
- Empfehlung Internatskosten (Februar 2011)
- Berechnung Lehrlingsentschädigung (März 2012)
- Ältere Lehrlinge
- Lohnabschluss November 2024

Hinweis:

Der Rahmenkollektivvertrag (RKV) ist für alle Branchen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie gültig. Im vorliegenden Branchenanhang sind Besserstellungen und zusätzliche Regelungen gegenüber dem RKV geregelt. Beide gemeinsam bilden die Grundlage aller geltenden kollektivvertraglichen Regelungen in einer Branche.

BRANCHENANHANG

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in
der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die
KAFFEEMITTELINDUSTRIE

Zu § 4 Arbeitszeit:

Der Kollektivvertrag über die Einführung der 38,5-Stunden-Woche vom 22. Juli 1988 wird wie folgt geändert:

II., 3., 3 Abs. wird wie folgt ergänzt:

„Durch Betriebsvereinbarung kann der Zeitraum für den Freizeitausgleich auf bis zu 52 Wochen ausgedehnt werden.“

Zu § 6 Pausen:

Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:

Hinsichtlich der Ruhepausen gilt § 11 des Arbeitszeitgesetzes. Eine weitere Pause von 10 Minuten, die in die Arbeitszeit einzurechnen ist, wird nach fünf aufeinanderfolgenden Arbeitsstunden (was in der Regel bei Leistungen von Überstunden eintreten wird) gewährt.

Zu § 8 Sonn- und Feiertagsarbeit:

Gemäß Abs. 1 wird festgelegt:

Als Sonn- bzw. Feiertagsarbeit gilt die an Sonn- bzw. Feiertagen in der Zeit von 6 Uhr bis zum unmittelbar nachfolgenden Tag 6 Uhr geleistete Arbeit.

Zu § 10 Entgelt für Überstundenarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Nachtarbeit:

In Änderung des Abs. 2 zu a) bleibt folgende Regelung in Geltung:

Wenn ArbeitnehmerInnen, die in durchlaufend (kontinuierlich) arbeitenden Betriebsabteilungen in der Nachtschicht eingeteilt sind, Überstunden leisten, so werden diese Überstunden, sofern sie an einen Werktag fallen, bis

zu 2 Überstunden mit einem Zuschlag von 50% vergütet. Darüber hinausgehende Überstunden werden mit einem Zuschlag von 100% entlohnt.

In Ergänzung des Abs. 2 wird folgende Regelung getroffen:

Für die im Schicht- bzw. durchlaufenden (kontinuierlichen) Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen wird für die Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Zuschlag mit 10% fixiert.

Bestehende günstigere Regelungen bleiben aufrecht.

Zu § 17 Krankengeldzuschuss:

A) Krankheit

Nachfolgende Krankengeldzuschussregelung gilt soweit nicht das EFZG, BGBl. Nr. 399/74 und § 17 A, Z. 3 RKV idgF an seine Stelle tritt.

Die ArbeitnehmerInnen erhalten einen Krankengeldzuschuss vom 1. Tag der Erkrankung an. Der Zuschuss wird bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses

ab dem 2. Arbeits-(Dienst-)Jahr

durch 2 Wochen, das ist die 11. und 12. Krankheitswoche;

ab dem 4. Arbeits-(Dienst-)Jahr

durch 6 Wochen, das ist die 11. bis 16. Krankheitswoche;

ab dem 6. Arbeits-(Dienst-)Jahr

durch 8 Wochen, das ist die 13. bis 20. Krankheitswoche;

ab dem 11. Arbeits-(Dienst-)Jahr

durch 12 Wochen, das ist die 13. bis 24. Krankheitswoche;

ab dem 15. Arbeits-(Dienst-)Jahr

durch 10 Wochen, das ist die 15. bis 24. Krankheitswoche;

ab dem 26. Arbeits-(Dienst-)Jahr

durch 8 Wochen, das ist die 17. bis 24. Krankheitswoche,

gewährt.

Der Krankengeldzuschuss beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit unter 10 Jahren 30%, ab 10 Jahren 40% des Durchschnittsverdienstes der versäumten Normalarbeitszeit. Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes erfolgt nach den letzten 4 Wochenbezügen.

B) Arbeitsunfall

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 idgF hinaus gebührt bei Arbeitsunfall, ohne Rücksicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, ein Krankengeldzuschuss im Ausmaß von 40% des Durchschnittsverdienstes der versäumten Normalarbeitszeit, bei leichteren Fällen bis zur Wiederherstellung, bei schwereren Fällen, die eine Wiederherstellung unmöglich machen, bis zum Erhalt der Invalidenrente, längstens jedoch bis zu einem Jahr, wobei die gesetzliche Anspruchsdauer in diesen Höchstanspruch einzurechnen ist.

Zu § 18 Entgelt bei Arbeitsverhinderung außerhalb des Krankenstandes:

Abs. 3 lit. i) „ambulatorische sowie ärztliche Behandlungen außerhalb des Betriebes“ wird wie folgt geändert, dass den ArbeitnehmerInnen das Entgelt für die tatsächlich versäumte Arbeitszeit bis zum Höchstaussatz gem. § 4 Abs. 1 weiterbezahlt wird; innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom letzten Tag der Teilbehandlung, wird das Entgelt in dem oben erwähnten Ausmaß nur einmal bezahlt.

Zu § 21 Abfertigung:

Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

Die Milderung von Härten in besonders gelagerten Fällen erfolgt durch innerbetriebliche Regelungen bis zum vollen Ausmaß der Entschädigung.

Geltungsbeginn

Der Anhang tritt mit **1. Jänner 2008** in Kraft.

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
GD KR DI MARIHART

Geschäftsführer
Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL – NAHRUNG

Bundenvorsitzender
FOGLAR

Bundessekretär
HAAS

Sekretär
RIESS

KOLLEKTIVVERTRAG

betreffend die Einführung der 38,5-Stunden-Woche

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

Verband der Kaffeemittelindustrie

1030 Wien, Zaunergasse 1–3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Lebens- und Genussmittelarbeiter, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

a) Räumlich:

Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

b) Fachlich:

Für alle Betriebe, die dem Verband der Kaffeemittelindustrie angehören.

c) Persönlich:

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge, die in diesen Betrieben beschäftigt sind.

II. Arbeitszeit

1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt ab 1. Oktober 1988 38,5 Stunden. Bezüglich der Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit sind die Bestimmungen des § 4 des Rahmenkollektivvertrages für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs vom 29. März 1963 in der geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

2. Die Anrechnung innerbetrieblicher Besserstellungen auf die vorzunehmende Arbeitszeitverkürzung kann zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat – in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, durch Einzeldienstvereinbarung – geregelt werden.

3. Die wöchentliche Arbeitszeit kann ohne Anrechnung auf das erlaubte Überstundenausmaß bis zu 40 Stunden ausgedehnt werden, wenn für die Differenzzeit von 38,5 bis 40 Stunden pro Woche Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 gewährt wird. Zuschläge (Schicht- und Nachtschichtzuschläge) sind zu bezahlen.

Durch diese Arbeitsleistung darf die tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden nicht überschritten werden; ausgenommen hiervon sind die Fälle der Einarbeitung gem. § 4 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz.

Der Zeitraum für den Freizeitausgleich beträgt 1 Kalenderhalbjahr. Durch Betriebsvereinbarung kann ein davon abweichender zusammenhängender 26-Wochen-Zeitraum vereinbart werden.

Die Lage des Zeitausgleiches ist im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festzulegen und schriftlich festzuhalten. Davon abweichende individuelle Vereinbarungen des Zeitausgleiches sind im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber, Betriebsrat und Arbeitnehmer möglich. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat nicht errichtet ist, ist der Zeitausgleich schriftlich mit jedem Arbeitnehmer festzulegen.

Der Zeitausgleich soll tunlichst in ganzen Tagen gewährt werden.

Mehrarbeitsstunden bis zu einem Ausmaß von 12 Stunden können in die nächste Periode vorgetragen werden. Darüber hinausgehende Mehrarbeitsstunden sind wie Überstunden abzurechnen und im Monat Juli bzw. Jänner, bei einer abweichenden Festlegung des Ausgleichszeitraumes, im auf diesen folgenden Monat zur Auszahlung zu bringen.

Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Die wöchentliche Arbeitszeit kann innerhalb des Schichtturnusses unregelmäßig so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt des Schichtturnusses die jeweils geltende betriebliche Arbeitszeit (Normalarbeitszeit bzw. Normalarbeitszeit plus Mehrarbeit bis 40 Stunden) nicht überschreitet. Die Bestimmungen des § 5 Rahmenkollektivvertrags für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs vom 29. März 1963 idgF sind sinngemäß anzuwenden.

4. Als Überstunde gilt nur jene Mehrarbeitsleistung, die über die Bestimmungen des Punktes 3 hinausgeht.

5. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder berechtigter Entlassung werden die nicht ausgleichbaren Mehrstunden im Verhältnis 1 : 1 abgegolten. Bei allen anderen Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses sind diese Stunden wie Überstunden zu bezahlen.

Sollten durch einen im voraus konsumierten Zeitausgleich im Verhältnis zur geleisteten Arbeit Fehlstunden entstehen, hat im Falle der Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder berechtigter Entlassung der Dienstnehmer den zu viel bezahlten Lohn zurückzuerstatten.

III. Monatslöhne

1. Die Monatslöhne sowie die Lehrlingsentschädigungen bleiben anlässlich der Arbeitszeitverkürzung unverändert. Der Divisor für die Ermittlung der Normalstunde beträgt 167, der für die Berechnung der Grundstunde und des Zuschlages bei Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie für die Berechnung des Feiertagszuschlages 154.

2. Bei Arbeitnehmern, mit denen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart wurde, wird entweder die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit oder der Istlohn aliquot zur Verkürzung der im Betrieb vollbeschäftigten Arbeitnehmer angepasst.

IV. Geltungsbeginn, Schlussbestimmungen

1. Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

2. Für den Zeitraum 1. Oktober 1988 bis zum Beginn des Kalenderjahres 1989 gilt anstelle des Kalenderhalbjahres der Zeitraum bis zum 31.12.1988 als Zeitraum für den Freizeitausgleich, sofern nicht ein anderer 26-Wochen-Zeitraum festgelegt wurde.

3. Die durch die Vereinbarung erfolgte Verkürzung ist auf alle künftigen gesetzlichen oder rahmenkollektivvertraglichen Regelungen, die eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bewirken, anrechenbar.

Wien, 22. Juli 1988

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
KR Ing. PECHER

Geschäftsführer
Dr. SMOLKA

VERBAND DER KAFFEEMITTELINDUSTRIE

Obmann
Dir. DI SCHADEN

Geschäftsführer
Dr. SMOLKA

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER LEBENS- UND GENUSSMITTELARBEITER**

Vorsitzender
Dr. STARIBACHER

Zentralsekretär
GÖBL

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

„Notwendige Impfungen“

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs

Verband der Kaffeemittelindustrie

1030 Wien, Zaunergasse 1–3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

a. Räumlich:

Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

b. Fachlich:

Für alle dem Verband der Kaffeemittelindustrie angeschlossenen Kaffeemittelbetriebe.

c. Persönlich:

Für alle ArbeiterInnen einschließlich der Lehrlinge, die in diesen Betrieben beschäftigt sind.

II. Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. Mai 2010** in Kraft.

III. Notwendige Impfungen

Die Kosten notwendiger Impfungen sind bei aufrechter Dienstverhältnis nicht von dem/der DienstnehmerIn zu tragen wenn sie vom Dienstgeber vorgeschrieben werden.

Wien, am 19. April 2010

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
GD KR DI Johann MARIHART

Geschäftsführer
Dr. Michael BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Rainer WIMMER

Bundessekretär
Manfred ANDERLE

Sekretär
Gerhard RIESS

EMPFEHLUNG

des Verbandes der Kaffeemittelindustrie bezüglich der Übernahme der Internatskosten durch den Arbeitgeber

Der Verband der Kaffeemittelindustrie empfiehlt seinen Mitgliedsfirmen, Lehrlingen die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, so zu ersetzen, dass diesen 100% ihrer Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Wien, am 24. Februar 2011

VERBAND DER KAFFEEMITTELINDUSTRIE

Geschäftsführer
Dr. Michael BLASS

BERECHNUNG LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG

Im Rahmen der Lohnverhandlung 2012 wurde vereinbart, dass die Lehrlingsentschädigung für die Kaffeemittelindustrie nach den Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages § 11 Abs. 9 geregelt wird. Als Berechnungsgrundlage wurde die Lohnkategorie 1 vereinbart.

Wien, 1. März 2012

Lehrlinge **über 18 Jahren** (aus Diskriminierungsgründen wird diese Kategorie folgendermaßen formuliert):

Diese Lehrlingsentschädigungssätze liegen 15% über den Bestimmungen des § 11 Abs. 9 RKV. Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1. März 2014 beginnt und die vor Beginn des Lehrverhältnisses im Anschluss an die neunte Schulstufe (Pflichtschule) für weitere **drei** Jahre eine Ausbildung gemacht, eine Vorlehre absolviert oder eine Schule besucht haben.

Wien, 1. März 2014

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

Verband der Kaffeemittelindustrie

1030 Wien, Zaunergasse 1–3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Räumlich:

Für das gesamte Bundesgebiet.

Fachlich:

Für alle dem Verband der Kaffeemittelindustrie angeschlossenen Kaffeemittelbetriebe.

Persönlich:

Für alle ArbeiterInnen einschließlich der Lehrlinge, die in diesen Betrieben beschäftigt sind.

II. Lohnsätze

Lohngruppen:	Monatsgrundlohn €
1. FacharbeiterInnen, Schicht- und GruppenleiterInnen ...	2.617,13
1a. Ausgebildete RösterInnen, ArbeitnehmerInnen die eigenverantwortlich Facharbeitertätigkeiten ausüben	2.507,50
2. ArbeitnehmerInnen die besonders qualifizierte Tätigkeiten Ausüben (z.B. MaschinenführerInnen)	2.400,52
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	2.271,67
4. Sonstige ArbeitnehmerInnen	2.063,17

III. Dienstalterszulage

Alle länger im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

	Dienstalterszulage pro Monat €
Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr	47,79
5. "	133,82
10. "	151,35
15. "	168,87
20. "	186,37
25. "	208,71
30. "	226,20
35. "	245,00

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen. Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Jubiläumsgeld, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

IV. Lehrlingsentschädigung

	Tabelle I	Tabelle II	
Im 1. Lehrjahr	€ 916,00	€ 1.053,40	pro Monat
2. "	€ 1.177,71	€ 1.354,37	"
3. "	€ 1.701,13	€ 1.956,30	"
4. "	€ 1.831,99	€ 2.106,79	"

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1. März 2014 beginnt und die vor Beginn des Lehrverhältnisses im Anschluss an die neunte Schulstufe (Pflichtschule) für weitere **drei** Jahre eine Ausbildung gemacht, eine Vorlehre absolviert oder eine Schule besucht haben.

V.

Die euromäßige Überzahlung ist bei der Lohnerhöhung im Sinne der Punkte II und III in voller Höhe aufrechtzuhalten.

VI. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. November 2024** in Kraft und wird für eine Laufzeit von zwölf Monaten vereinbart.

Wien, am 2. Juni 2025

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
GD KR DI Johann MARIHART

Geschäftsführerin
Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Reinhold BINDER

Bundesgeschäftsführer
Peter SCHLEINBACH

Branchensekretär
Patrick STOCKREITER

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,
burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,
niederosterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,
baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf – Mistelbach – Bruck/Leitha:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
wrneustadt@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,
stpoelten@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47
oberoesterreich@proge.at

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,
steyr@proge.at

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
steiermark@proge.at

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,
bruckmur@proge.at

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
leoben@proge.at

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352
Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



Lehrabschlüsse
Berufsreifeprüfung
Gesundheit Soziales
Wellness EDV/IT **Logistik**
Transport Verkehr
Management Wirtschaft
Pädagogik Beratung
Persönlichkeit **Sprachen**
Technik Ökologie
Sicherheit
Tourismus
Gastronomie

... und
noch mehr
online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at

GEWETTET GEWETTET GEPLÄTTET



Mutproben auf Bahnanlagen?
Fix nicht!
Auch nicht für die Follower.